

I

# FAMILIENRECHT IN DER TÜRKEI

EIN ÜBERBLICK

VON

RECHTSANWALT  
PROF. DR. CHRISTIAN RUMPF

Stand: November 2009

**- Vorschau -**

Der vollständige Text ist erhältlich über:

Forschungsstelle für türkisches Recht

An der Universität 11 – D-96046

Tel. 0951 863 2182 – eMail: [turkologie@uni-bamberg.de](mailto:turkologie@uni-bamberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

A. Einführung .....	6
I. Allgemein .....	6
II. Zur Verwendung deutschsprachiger Literatur .....	6
III. Anwendung türkischen Rechts in Deutschland .....	7
B. Internationales Privatrecht .....	9
I. Einführung .....	9
II. Die materiellrechtlichen Bestimmungen des IPRG .....	9
1. Anwendung ausländischen Rechts .....	9
2. Ordre public .....	10
3. Allgemeine Anknüpfungskriterien .....	10
4. Besondere Anknüpfungsregeln .....	11
a) Personalstatut .....	11
b) Vertragsrecht .....	11
c) Sachenrecht .....	12
d) Erbrecht .....	13
e) Verlöbnis .....	15
f) Eheschließung .....	16
g) Ehwirkungen .....	17
h) Güterrecht .....	17
i) Scheidung und Trennung nebst Folgen .....	18
j) Unterhalt .....	19
k) Abstammung und elterliche Gewalt .....	20
III. Internationales Zivilverfahrensrecht .....	20
1. Die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte .....	20
a) Allgemeiner Gerichtsstand .....	20
b) Besondere Gerichtsstände .....	21
aa) Schuldrecht .....	21
bb) Personenstandssachen .....	22
cc) Erbrecht .....	22
dd) Widerklage .....	22
ee) Sachenrecht .....	22
c) Ausschließlicher Gerichtsstand .....	22
d) Gerichtsstandsklausel .....	23
2. Ausländersicherheit .....	23
3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen .....	23
a) Allgemein .....	23
b) Zuständigkeit .....	24
c) Vollstreckbarerklärung .....	24
aa) Antragstellung .....	24
bb) Rechtskraft des ausländischen Urteils .....	25
cc) „in einem Zivilgerichtsverfahren ergangenes Urteil“ .....	25
dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit .....	26
ee) Internationale Zuständigkeit .....	26
ff) Ordre public .....	26
gg) Anwendung des „richtigen“ Rechts .....	26
d) Anerkennung .....	27
4. Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit .....	27

C. Intertemporales Privatrecht .....	27
D. Staatsangehörigkeit.....	29
I. Allgemein .....	29
II. Erwerb.....	30
1. Genuiner Erwerb.....	30
2. Nachträglicher Erwerb .....	30
3. Wiedereinbürgerung nach Verlust .....	31
III. Verlust .....	32
IV. Sonderregelungen.....	33
1. Anerkennung von Militär- und Zivildienst .....	33
2. Sonderstatus türkisch-stämmiger Ausländer .....	33
V. Verfahren .....	34
E. Familienrecht .....	34
I. Rechtsgrundlagen .....	34
II. Familiengerichtsbarkeit.....	35
III. Verlöbnis .....	36
1. Zustandekommen.....	36
a) Rechtsnatur .....	36
b) Voraussetzungen .....	36
aa) Form .....	36
bb) Verlobungsfähigkeit .....	36
2. Rechtsfolgen .....	37
a) Treue- und Loyalitätspflichten .....	37
3. Bedingter Ehevertrag.....	37
4. Zuwendungen auf die zukünftige Ehe .....	38
5. Ende des Verlöbnisses .....	38
a) Auflösung .....	38
b) Rückabwicklung der Zuwendungen auf die zukünftige Ehe .....	39
aa) Rückforderung von Verlobungsgeschenken .....	39
bb) Rückforderung von Zuwendungen an Verwandte .....	39
c) Entschädigung.....	39
aa) Materielle Entschädigung.....	40
bb) Immaterielle Entschädigung .....	40
cc) Umfang der Entschädigung .....	41
6. Verjährungsfragen .....	41
IV. Eheschließung.....	41
1. Form .....	41
2. Ehehindernisse .....	42
aa) Ehefähigkeit.....	42
bb) Polygamieverbot .....	42
cc) Karenzzeit .....	42
dd) Krankheit.....	43
3. Zuwendungen auf die Ehe .....	43
a) Zulässigkeit.....	43
b) Empfänger .....	44
c) Art der Zuwendungen und rechtliche Einordnung.....	44
4. Rechte und Pflichten während der Ehe .....	47
a) Anwendbares Unterhaltsrecht.....	47
b) Ende des Patriarchats.....	47
c) Beistand und Unterhalt .....	47
d) Arbeit und Beruf .....	48

e) Eheleiche Wohnung.....	48
f) Vertretung der Familie .....	49
g) Geschäfte der Ehegatten .....	49
5. Das Gesetz zum Schutze der Familie.....	49
6. Getrenntleben.....	50
a) Abgrenzung zum Trennungsurteil .....	50
b) Berechtigtes und unberechtigtes Getrenntleben.....	50
c) Folgen des Getrenntlebens .....	51
7. Güterstand.....	52
a) Altes Recht .....	52
aa) Gütertrennung.....	52
bb) Güterverbindung .....	53
cc) Gütergemeinschaft.....	53
dd) Aussteuersystem .....	54
ee) Güterstandswechsel .....	54
b) Neues Recht .....	54
aa) Errungenschaftsbeteiligung .....	55
bb) Wahlgüterstände .....	55
cc) Auskunftsanspruch.....	56
dd) Güterstandswechsel .....	56
ee) Verjährungsfragen .....	57
8. Ehescheidung.....	57
a) Grundsätze und Verfahren .....	57
aa) Verschuldensprinzip.....	57
bb) Klagebefugnis .....	57
cc) Scheidungsverbund.....	58
dd) Einstweilige Maßnahmen .....	58
ee) Verfahren und Urteil .....	58
ff) Versorgungsausgleich .....	59
b) Scheidungsvoraussetzungen .....	59
aa) Ehebruch.....	59
bb) Angriffe auf die Person.....	60
cc) Ehrenrührige Straftat .....	60
dd) Unehrender Lebenswandel .....	61
ee) Böswilliges Verlassen .....	61
ff) Geisteskrankheit.....	62
gg) Zerrüttung .....	63
c) Scheidungsfolgen .....	65
aa) Auflösung der Ehe .....	65
bb) Entschädigung und Unterhalt .....	65
(1) Bedürftigkeitsunterhalt .....	65
(2) Materieller Schadensersatz .....	67
(3) Immaterieller Schadensersatz .....	68
(4) Verjährung .....	68
(5) Unterhaltsvertrag.....	68
d) Rückabwicklung der Zuwendungen im Zusammenhang mit der Eheschließung .....	69
e) Elterliche Sorge .....	70
f) Kindesunterhalt .....	70
g) Namensrecht.....	71
h) Wartezeit.....	71
i) Güterstand.....	71

V. Kindschaftsrecht.....	72
1. Abstammung .....	72
2. Elterliche Sorge .....	72
3. Nichteheleiche Kinder.....	72
a) Anerkennung.....	72
b) Anfechtung der Abstammung .....	74
4. Adoption.....	74
VI. Vormundschaft .....	76
F. Literatur .....	77
I. Deutsch .....	77
II. Türkisch.....	86
III. Internet .....	87

## A. Einführung

### I. Allgemein

Das türkische Familienrecht spielt in der deutschen Gerichtspraxis nach wie vor eine herausragende Rolle. Die Fragestellungen beginnen bei der richtigen Anwendung des deutschen IPR. Sobald eine Verweisung auf das türkische Recht vorliegt, kommt nicht etwa gleich das türkische Privatrecht (Sachrecht) zum Zuge, sondern ist zunächst einmal zu prüfen, wie das türkische IPR den Fall sieht. So kann es durchaus sein, dass es zu einer Rückverweisung kommt, weil das türkische IPR eine abweichende Anknüpfung vornimmt, sei es, weil das eigentliche Anknüpfungskriterium – etwa die Staatsangehörigkeit – infolge mehrerer für den Fall relevanten Staatsangehörigkeiten anders wirkt, oder weil die Rechtsfrage anders qualifiziert wird, etwa weil statt einer güterrechtlichen Anknüpfung eine vertragsrechtliche Anknüpfung erfolgt.

### II. Zur Verwendung deutschsprachiger Literatur

Nachdem in letzter Zeit immer häufiger zum türkischen Recht geschrieben und vorgetragen wird, besteht Anlass für einen Hinweis zur Verwendung deutschsprachiger Literatur. Der Mut, mit dem manche Autoren mit Beiträgen zum türkischen Recht am Markt auftreten, ohne aufgrund langjähriger Erfahrung Eigenheiten des türkischen Rechts durchdrungen und in den richtigen Zusammenhängen erkannt zu haben, ist zum Teil erstaunlich. Der Zugriff auf die Quellen in Originalsprache ist heute sehr viel leichter geworden, ohne dass aber die Voraussetzungen beim Anwender für den erforderlichen Überblick über das System oder auch nur Teilsysteme des türkischen Rechts gegeben sind. Nur ein Teil der in letzter Zeit auftretenden Autoren erfüllt diese Bedingungen so, dass man an die Beiträge mit dem sicheren Bewusstsein angehen kann, dass sie auch tatsächlich wiedergeben, was das türkische Recht ist und ausmacht. Vorsicht ist angebracht, wenn Autoren sich mit dem Zitat deutschsprachiger Quellen begnügen. Denn dies nährt den Verdacht, dass entweder keine Originalquellen zur Verfügung stehen oder diese nicht verstanden werden. Aber auch die ausschließliche Verwendung türkischer Literatur ist keineswegs ein Ausweis für authentische Darstellung. Die Kontrolle für den Laien ist schwer. Und hin und wieder ist die im jeweiligen Fußnotenapparat zitierte Literatur und Rechtsprechung veraltet und daher oft nur sehr bedingt noch zitierfähig. Rechtsprechung aus der Zeit vor der Reform ist heute nur noch in Ausnahmefällen relevant. Und besonders kritisch

wird es, wenn sich Autoren auf den Markt der Anwaltsliteratur wagen, die noch nicht einmal über die erforderliche rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen, um anstehende Problemstellungen – die oft schon von erfahrenen Juristen mit Samthandschuhen angefasst werden – auch nur als Problemstellung zu erkennen, geschweige denn, sich im transnationalen Wirrwarr internationalprivatrechtlicher und nationaler Sachnormen zurecht zu finden und dem Praktiker die Wege zu weisen, die ihn an das Ziel bringen, nämlich seine Mandanten ordentlich zu beraten oder – als Richter – zu einer nachvollziehbaren und den Anforderungen der Rechtssicherheit, Vollstreckbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit entsprechenden Entscheidung zu gelangen.

Wenn also in diesem Skript ein Literaturverzeichnis zur Verfügung gestellt wird, das selbstverständlich auch einschlägige deutschsprachige Literatur enthält, so ist dieses kritisch zu lesen.

Dieses Skript verfolgt nicht das Ziel, alle in den Fällen mit Türkeibezug vor deutschen Gerichten auftauchenden Fragen erschöpfend zu behandeln. Ein solches Unterfangen hätte die Lesbarkeit beeinträchtigt und den Umfang gesprengt. Denn wenn man Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Aufenthalt und Staatsangehörigkeit einbezieht, wird man schnell auf mehr als 250 verschiedene Fallkonstellationen treffen. Beabsichtigt ist ein Arbeitsmittel, das den Praktiker allgemein in die Problematik einführt und vor allem Grundkenntnisse des türkischen Rechts vermittelt. Und es ist ein Skript, das mehr als zwanzig Jahre Erfahrung auf dem Gebiet des türkischen Rechts verarbeitet.

### III. Anwendung türkischen Rechts in Deutschland

Dass türkisches Recht in Deutschland angewendet wird, braucht nicht erläutert zu werden. Dagegen ist es sinnvoll, wenige Worte zum „wie“ zu verlieren.

Das Gericht ist gehalten, Gesetz und Recht nach der eigenen Überzeugung „richtig“ anzuwenden. Dazu haben wir Juristen das Subsumieren gelernt und einige Auslegungstechniken an die Hand bekommen. Bei der Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts stößt indessen das Gericht schnell an seine Grenzen. Dies führt dazu, dass von den Parteien mehr verlangt wird, als lediglich die Behauptung einer Anspruchsgrundlage im türkischen Recht. Die Partei muss die Anspruchsgrundlage so weit bestimmen, dass das Gericht in der Lage ist, sich ein grobes Bild zu machen. Das weitere besorgen dann gegebenenfalls Sachverständige. Dennoch: je gründlicher und sicherer der Parteivortrag sich im ausländischen Recht bewegt, um so größer

sind naturgemäß die Chancen, die Interessen des eigenen Mandanten durchzusetzen. Dass dies häufig auf praktische Probleme stößt – etwa die Finanzierbarkeit – ist eine andere Frage.

Der nächste Schritt ist dann die Feststellung, was eigentlich das ausländische Recht ist. Die Praxis geht zu Recht davon aus, dass allein die Heranziehung von Gesetzestexten längst nicht alle Fragen beantwortet. Auch Literatur und Rechtsprechung im Herkunftsland des ausländischen Rechts können eine wesentliche Rolle zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts spielen. Aber selbst bei Heranziehung von Literatur und Rechtsprechung werden nicht alle anstehenden Fragen erschöpfend beantwortet.

Hier hilft Art. 1 ZGB. Diese Bestimmung weist das Gericht an, bei der Anwendung der Gesetze sich auch der Literaturmeinungen und der Rechtsprechung zu bedienen, im übrigen aber, wenn sich Antworten auf gestellte Fragen nicht finden lassen, seine Entscheidung so zu treffen, wie es annimmt, dass es der Gesetzgeber getan hätte. Es bleibt ihm also bei Unsicherheiten die Möglichkeit, nach Kriterien der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang taucht auch regelmäßig eine andere Frage auf, nämlich inwieweit auf das schweizerische Recht zurückgegriffen werden darf. Tatsächlich spiegelt ein großer Teil der türkischen Literatur zum Familienrecht selbst die schweizerische Literatur wider. Die türkische Praxis greift also selbst sehr weitgehend auf diese Literatur sowie auf die Entscheidungspraxis des schweizerischen Bundesgerichts zurück. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass das deutsche Gericht denselben Weg gehen darf, ohne zuvor die türkische Jurisprudenz daraufhin untersucht zu haben, ob hier die Antwort auf die gestellte Frage gefunden wird. Denn schweizerisches Recht kann nur dann als türkisches Recht angewendet werden, wenn die türkische Literatur und Rechtsprechung dies selbst tun. Gerade im Familienrecht sind die Türken den Reformen in der Schweiz keineswegs blind gefolgt, sondern haben eigene Ideen und Vorstellungen umgesetzt. Ganz abgesehen davon, dass das türkische Familienleben mit bestimmten Gepflogenheiten nicht ohne Wirkung auf die Rechtspraxis bleibt bzw. diese zu Lösungen zwingt, die dem Vorrang des säkularen Rechts vor religiösen oder ländlichen Traditionen Rechnung tragen.

Bei richtiger Anwendung des Art. 1 ZGB, der übrigens nach türkischer Auffassung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz reflektiert mit der Folge, dass er für alle Gebiete des türkischen Privatrechts Anwendung findet, hat das deutsche Gericht also die Möglichkeit, Rechtsfragen, die ihm das türkische Recht nicht beantwortet, selbst zu beantworten.

Und schließlich ist hier noch ein weiterer Punkt anzusprechen. Wenn sich in der Türkei zu bestimmten Fragen eine bestimmte Rechtsprechung entwickelt, so bedeutet dies noch nicht, dass die Antworten der türkischen Gerichte, auch wenn sie durch die türkische Literatur unwidersprochen bleiben, für die deutschen Gerichte wirklich tragfähig sind. Denn jedes Gericht judiziert letztlich im Rahmen eines bestimmten sozialen Umfeldes. Dabei spielt sowohl die Sozialisierung der Richter und Richterinnen selbst wie auch die Einbettung des Sachverhalts in bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse eine Rolle. Hier darf nach Auffassung des Autors dieses Skripts das deutsche Gericht nicht blind einer türkischen Rechtsprechung folgen. In Deutschland entstehende Sachverhalte dürfen nicht anhand gesellschaftlicher Bedingungen definiert werden, die für die Türkei gelten. So sehr die türkische Minderheit in Deutschland noch in sozialen Verhältnissen verfangen ist, die selbst in den urbanisierten Gebieten der Türkei als längst überholt gelten, so sehr ist diese Minderheit auch Bestandteil der deutschen Gesellschaft, für welche eben andere Normen gelten als für eine agrarisch geprägte Gesellschaft im anatolischen Hochland. Dass diese Sichtweise dem internationalen Rechtsverkehr nicht unbekannt ist, zeigen schon verschiedene internationale Abkommen – sei es zum Schutz des Kindes, sei es zum auf den Unterhalt anwendbaren Recht –, die für die Rechtsanwendung die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit verlassen haben und den Lebensmittelpunkt (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) in den Vordergrund stellen.

## **B. Internationales Privatrecht**

### **I. Einführung**

Das türkische internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht ist im Jahre 1982 erstmals in ein umfassendes Gesetz (IPRG 1982) und im November 2007 durch ein neues, verbessertes Gesetz (IPRG) ersetzt worden. Das IPRG nimmt aber auch Rücksicht auf die Geltung internationaler Übereinkommen, denen es ausdrücklich den Vorrang einräumt (Art. 1 II IPRG).

### **II. Die materiellrechtlichen Bestimmungen des IPRG**

#### **1. Anwendung ausländischen Rechts**

Die türkischen Gerichte haben die Kollisionsregeln von Amts wegen zu beachten (Art. 2 I IPRG). Ist ausländisches Recht berufen, ist dieses auch anzuwenden. Die Parteien haben die tatsächlichen Umstände, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen, vorzutragen. Steht erst einmal fest, dass ausländisches Recht anzuwenden ist, so kann das Gericht unter Abwei-